

Mitteilung

Inkrafttreten:

01.01.2008

*vom 8. Januar 2008***im Zusammenhang mit der terminologischen Anpassung
der kantonalen Gesetzgebung an das Gesetz
über die Organisation des Kantonsgerichts**

Das Amt für Gesetzgebung des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004, insbesondere die Artikel 123 Abs. 3 und 124 Abs. 1 und 2;

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 2007 über die Organisation des Kantonsgerichts (KGOG);

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG);

gestützt auf die Vorschläge des Amtes für Justiz;

teilt Folgendes mit:

1. Seit dem 1. Januar 2008 ist das Kantonsgericht die ordentliche Verwaltungsjustizbehörde und die oberste Behörde in Verwaltungssachen. Die Zuständigkeiten des bisherigen Verwaltungsgerichts werden nunmehr von der Verwaltungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts wahrgenommen.

Die freiburgische Gesetzgebung muss entsprechend angepasst werden, im Wesentlichen indem die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt wird.

2. Die terminologischen Änderungen, die in Anwendung von Artikel 24 VEG vorgenommen werden, werden direkt in die auf den 1. Januar 2008 nachgeführten Texte der Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Freiburg und der Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung eingefügt. Um den Vorgang transparent zu machen, ist das Verzeichnis der vom Amt für Gesetzgebung angepassten Erlasse auf dessen Website abrufbar (<http://admin.fr.ch/gega>).

3. Diese Mitteilung bildet den in Artikel 24 Abs. 2 VEG vorgesehenen Hinweis.

Der Vorsteher des Amtes für Gesetzgebung:

D. LOERTSCHER